

13/2018/48/Stn

28. Juni 2019

## Stellungnahme

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

Auf Ersuchen des Landgerichts Magdeburg in der rechtshängigen Sache [...], Aktenzeichen [...], gibt die Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017<sup>2</sup>, § 29a Abs. 1 VerfO<sup>3</sup> am 28. Juni 2019 folgende Stellungnahme ab:

**Das von der Beklagten errichtete und betriebene „Solarlog-1000-Mobilfunk-Komplettset“ erfüllt nach Auffassung der Clearingstelle hinsichtlich der Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 nicht die gleiche Funktion wie eine RLM-Messanlage, da die Klägerin die Ist-Werte der Einspeisung nicht tatsächlich abrufen kann. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 EEG 2012 hätte die Beklagte beispielsweise**

- **für die Klägerin eine tatsächliche Zugriffsmöglichkeit auf die Werte der Ist-Einspeisung des Solarlog-Systems einrichten oder**
- **eine separate RLM-Messeinrichtung für die PV-1 errichten können.**

### I Verfahren

- I Das oben genannte Gericht hat die Clearingstelle mit Schreiben vom 27. November 2018 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 zu folgenden Fragen ersucht:

<sup>1</sup>Ehemals Clearingstelle EEG, im Folgenden: Clearingstelle.

<sup>2</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

<sup>3</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG|KWKG i. d. F. v. 01.01.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>, im Folgenden: VerfO.

- „1. War für die streitgegenständliche Anlage Nr. [... 2] mit einer Leistung von 41,4 kW<sub>p</sub> (Inbetriebnahme: 28.06.2012, Anlage K 3) i. V. m. der Anlage Nr. [... 9], Leistung 190 kW<sub>p</sub> (Inbetriebnahme: 28.09.2012, Anlage K 4) gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012 die Errichtung einer RLM-Messanlage bei der Beklagten zu 1. erforderlich oder nicht?
  2. Erfüllt das von der Beklagten unstreitig eingerichtete ‚Solarlog-1000-Mobilfunk-Komplettset‘ die gleichen Funktionen wie eine RLM-Messanlage und erfüllt es damit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 oder nicht?“
- 2 Die Clearingstelle hat das Stellungnahmeverfahren durch Beschluss vom 5. Februar 2019 angenommen. Sie ist gemäß § 29a Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO mit den Mitgliedern Dr. Brunner, Dibbern und Dr. Mutlak besetzt. Die Beschlussvorlage hat das Mitglied Dibbern erstellt.
  - 3 Die Clearingstelle ist gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017, § 5 Abs. 3, § 29a Abs. 1 VerfO zur Abgabe einer Stellungnahme zu den vom Gericht gestellten Fragen berufen, da die Fragen die Anwendung einer der in § 81 Abs. 2 EEG 2017 genannten Rechtsvorschriften betrifft und die Anwendungsfrage die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Netzbetreiberin und die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Anlagenbetreiberin betrifft.
  - 4 Nach Durchsicht der Gerichtsakte waren zur Beurteilung der durch die Clearingstelle zu beantwortenden Frage noch weitere tatsächliche Feststellungen zu treffen. Nach einer Bitte an das Gericht, entsprechende Auskünfte von den Parteien einzuholen, hat die Clearingstelle nach Eingang der Antworten der Parteien am 11. März 2019 die inhaltliche Bearbeitung aufgenommen.

## 2 Begründung

### 2.1 Sachverhalt

- 5 Nach Durchsicht der übersandten Verfahrensakten sowie unter Berücksichtigung der vom Gericht mit Schreiben vom 24. Januar, 6. Februar sowie 5. März 2019 übersendeten ergänzenden Angaben und Dokumente ist die Clearingstelle für die in dieser Stellungnahme zu begutachtende Frage von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

- 6 Die Klägerin ist Netzbetreiberin in [...]. Sie hat den Teilbetrieb Netz als Gesamtheit von der [...] mit Wirkung zum 3. Juli 2017 übernommen. Die Beklagte betreibt auf dem Flurstück [...], Flur [...], Gemarkung [...], zwei Fotovoltaikinstallationen. Die eine Installation mit einer Leistung von 41,4 kW<sub>p</sub> und der Anlagennummer [... 2] wurde am 28. Juni 2012 in Betrieb genommen (im Folgenden: PV-1), die andere mit einer Leistung von 190 kW<sub>p</sub> und der Anlagennummer [... 9] am 28. September 2012 (im Folgenden: PV-2).
- 7 Die Beklagte betreibt die PV-1 in Überschusseinspeisung. Zur Erfassung des Eigenverbrauchs hat sie die PV-1 mit einem Erzeugungszähler ausgestattet und am Übergabepunkt zum Netz für die allgemeine Versorgung einen Zweirichtungszähler eingebaut.
- 8 Die PV-2 wird in Volleinspeisung betrieben, sie speist den erzeugten Strom über einen separaten Netzverknüpfungspunkt in das Netz für die allgemeine Versorgung ein. Zur Erfassung des von der PV-2 eingespeisten Stroms betreibt die Beklagte eine registrierende Leistungsmessung („RLM“).
- 9 Zur Überwachung beider Installationen rüstete die Beklagte diese mit einem „[...]“ (im Folgenden: Solarlog-System) aus. An dieses hat sie einen Funk-Rundsteuerempfänger („FRE“) angeschlossen, so dass die Klägerin die PV-1 und die PV-2 gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 abregeln konnte. Die Beklagte hat die Klägerin nach Lage der Gerichtsakte zu keinem Zeitpunkt um Informationen gebeten, wie die Vorgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 umzusetzen seien.
- 10 Im Zuge der Testierung der Vergütungszahlungen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den bundesweiten EEG-Belastungsausgleich fiel in 2018 bei der Klägerin auf, dass kein Nachweis darüber vorlag, dass bzw. ob für die PV-1 eine RLM betrieben wird. Hierauf forderte die Klägerin die ausgekehrte Vergütung für die Jahre 2015 bis 2017 jeweils zzgl. eines Mess- und Abrechnungsentgelts zurück.
- 11 **Die Klägerin** ist der Auffassung, die PV-1 sei wegen § 6 Abs. 3 EEG 2012 leistungseitig mit der PV-2 zusammenzufassen, da beide PV-Installationen auf demselben Grundstück errichtet und innerhalb von zwölf Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. Folglich gelte auch die PV-1 als eine Anlage mit einer Leistung im Sinne von § 6 Abs. 1 EEG 2012 von mehr als 100 kW<sub>p</sub>. Die Pflicht, eine Möglichkeit für den Netzbetreiber zum Abrufen der Ist-Einspeisung bereitzustellen, sei durch eine RLM zu erfüllen, da nur diese die Werte viertelstündlich abspeichere. Dass diese Anforderung bestehe, gehe aus BT-Drs. 16/8148, S. 42 f. hervor. Daher sei auch für die PV-1 eine RLM-Messung einzurichten gewesen. Da dies nicht geschehen sei,

ergebe sich aus § 35 Abs. 4 Sätze 1 und 3 EEG 2012 das Recht und die Pflicht, die für die PV-1 gezahlte Vergütung zurückzufordern.

- 12 Die Einrichtung zur Abrufung der Ist-Einspeisung müsse außerdem auch den Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes entsprechen sowie bestimmte Sicherheiten gegen technische Ausfälle bieten. Diese Anforderungen erfülle das Solarlog-System nicht. Auch habe die Klägerin nichts von dem Solarlog-System gewusst, so dass die ihrer Auffassung nach gesetzlich geforderte tatsächliche Zugriffsmöglichkeit nicht bestanden habe. Jedenfalls aber messe das Solarlog-System nicht die Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung, sondern die Erzeugung der PV-Installationen, und könne schon deshalb nicht für Steuerungsaufgaben herangezogen werden.
- 13 **Die Beklagte** meint, dass die Pflicht des § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 nicht ausschließlich durch die Installation einer RLM erfüllt werden kann; eine solche Vorrichtung schreibe der Gesetzgeber nicht vor. Es genüge insofern, wenn der Netzbetreiber die Ist-Einspeisung abrufen könne. Diese Funktion werde durch das Solarlog-System auch der Klägerin zur Verfügung gestellt. Das Übertragungsintervall der Daten betrage beim Solarlog-System, ebenso wie bei einer RLM, 15 Minuten.
- 14 Daneben habe die Klägerin durch ihr Angebot vom 4. November 2011 den Eindruck hervorgerufen, mit dem Einbau des FRE seien alle für das Einspeisemanagement notwendigen Maßnahmen ergriffen. Insoweit könne die Klägerin nicht nach mehreren Jahren rückwirkend etwas Anderes fordern. Die Klägerin sei darüber hinaus selbst Messstellenbetreiberin, ihr habe es, im Gegensatz zur Beklagten, jederzeit freigestanden, die – ihrer eigenen Meinung nach – richtige Mess- und Steuereinrichtung einzubauen. Ein solcher (RLM-)Zähler sei jedoch auch nicht besser gegen Ausfall gesichert als das Solarlog-System. Auch hier könne das Gerät selbst oder das Telefonnetz technische Störungen aufweisen, insoweit bestehe kein wesentlicher Unterschied bezüglich der Ausfallsicherheit.
- 15 Des Weiteren bestehe schon kein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 EEG 2012, da ein solcher Verstoß voraussetze, dass dem Anlagenbetreiber bekannt ist, dass er gegen das EEG verstoße, was aber vorliegend nicht der Fall gewesen sei. Die Beklagte habe im Vertrauen auf die Richtigkeit des von der Klägerin Angeordneten gehandelt, ein schuldhaftes Handeln liege daher nicht vor.
- 16 Auch sei die Sanktion in § 17 EEG 2012 kein vollständiger Verlust des Vergütungsanspruchs, sondern ein zeitlich begrenztes Zurückbehaltungsrecht des Netzbetreibers. Nach Herstellung des geforderten Zustands sei die zurückbehaltene Vergütung jedoch auszuzahlen.

## 2.2 Würdigung

- 17 Das von der Beklagten errichtete und betriebene Solarlog-System erfüllt nach Auffassung der Clearingstelle nicht die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012. Es erfüllt insoweit auch nicht die gleiche Funktion wie eine RLM-Messanlage.
- 18 Für die PV-1 i. V. m. der PV-2 wäre gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 EEG 2012 die Einrichtung einer tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit auf die Werte der Ist-Einspeisung des Solarlog-Systems für die Klägerin oder aber die Errichtung einer separaten RLM-Messeinrichtung für die PV-1 bei der Beklagten erforderlich gewesen.
- 19 Als eine weitere denkbare Lösung käme im Grundsatz auch die Abrufung der Ist-Einspeisewerte über die für die PV-2 vorgehaltene Einrichtung zur Abrufung der Ist-Einspeisewerte in Betracht.<sup>4</sup>
- 20 Denn die Pflicht aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 besteht im Grundsatz auch hinsichtlich der PV-1, da diese mit der PV-2 gemäß § 6 Abs. 3 EEG 2012 zusammenzufassen ist (dazu 2.2.1). Zwar ist das Solarlog-System nach Auffassung der Clearingstelle grundsätzlich geeignet, die Werte der Ist-Einspeisung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 gesetzeskonform bereitzustellen (dazu 2.2.2), jedoch konnte die Klägerin die Ist-Einspeisung nicht tatsächlich abrufen. Die Beklagte hat nicht das ihrerseits Erforderliche getan, um der Klägerin die Abrufung der Ist-Einspeisung zu ermöglichen (dazu 2.2.3).

### 2.2.1 Bestehen der Pflicht aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012

- 21 Die PV-1 mit 41,4 kW<sub>p</sub> installierter Leistung gilt gemäß § 6 Abs. 3 EEG 2012 mit der auf demselben Flurstück belegenen PV-2 mit rund 190 kW<sub>p</sub> installierter Leistung zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2 als *eine* Anlage. Daher war auch für die PV-1 eine Einrichtung zur Abrufung der Ist-Einspeisung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 bereitzuhalten.
- 22 Denn gemäß § 6 Abs. 3 EEG 2012 gelten mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung

<sup>4</sup>Nach Kenntnis der Clearingstelle besaßen die zum Installationszeitpunkt dieser Einrichtung üblicherweise eingesetzten RLM-Geräte nicht die technischen Voraussetzungen für eine Einbindung, wie sie im vorliegenden Fall aufgrund der getrennten Netzanschlüsse und Einspeisemodi der PV-1 und PV-2 (Voll- und Überschusseinspeisung) notwendig gewesen wäre, doch wäre diese – jedenfalls bis zum Inkrafttreten des EEG 2014 – zulässig gewesen, s. *Clearingstelle*, Hinweis v. 18.08.2014 – 2013/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2013/13>, Leitsatz 3.

im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2 EEG 2012 als eine Anlage, wenn sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

- 23 Auch nach den Übergangsbestimmungen des EEG 2014<sup>5</sup> und des EEG 2017<sup>6</sup> sind die PV-1 und PV-2 gemäß § 6 Abs. 3 EEG 2012 zusammenzufassen (§§ 100 Abs. 1 Eingangssatz, Abs. 1 Nr. 2, 104 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014; §§ 100 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 104 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017).
- 24 **Räumlicher Zusammenhang** Beide PV-Installationen wurden auf demselben Grundstück errichtet. Für diese Beurteilung ist grundsätzlich der grundbuchrechtliche Grundstücksbegriff anzuwenden. Danach sind alle Flurstücke, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblatts unter einer bestimmten Nummer eingetragen oder gemäß § 3 Abs. 5 GBO<sup>7</sup> auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt gebucht sind, *ein* Grundstück i. S. d. § 6 Abs. 3 EEG 2012.<sup>8</sup> Die PV-1 und die PV-2 wurden auf demselben Flurstück errichtet. Dass dieses Flurstück (anteilig) mehreren Grundstücken zuzurechnen ist, ist weder behauptet noch sonst ersichtlich.
- 25 Auch ist der sog. wirtschaftliche Grundstücksbegriff vorliegend nicht abweichend vom grundbuchrechtlichen Grundstücksbegriff anzuwenden. In eng begrenzten Ausnahmefällen ist der wirtschaftliche Grundstücksbegriff bspw. zugrunde zu legen, wenn ein übergroßes Grundstück nach Prüfung der Umstände des Einzelfalls als aus mehreren wirtschaftlich selbständigen Einheiten bestehend zu beurteilen ist.

<sup>5</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

<sup>6</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

<sup>7</sup> Grundbuchordnung (GBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 18 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745).

<sup>8</sup> Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, S. 38.

Vorliegend sind keine Tatsachen behauptet oder sonst ersichtlich, die eine dementsprechende Aufteilung des grundbuchrechtlichen Grundstücks nahelegen würden.<sup>9</sup>

26 **Zeitlicher Zusammenhang** Die PV-1 und die PV-2 gelten auch in zeitlicher Hinsicht als eine Anlage. Denn die PV-1 wurde unstreitig am 28. Juni 2012 in Betrieb genommen, die PV-2 ebenso unstreitig am 28. September 2012. Die beiden Inbetriebnahmen fanden folglich innerhalb von vier Monaten und daher im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2012 innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten statt.<sup>10</sup>

27 **Keine Prüfung eines ausnahmsweisen Nichtbestehens der Pflicht** Die Frage, ob die Pflicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 ausnahmsweise deshalb nicht besteht, weil die Klägerin den Eindruck hervorgerufen hat, dass mit den bestehenden Einrichtungen alle Pflichten nach dem EEG erfüllt waren und sie sich daran festhalten lassen muss (z. B. nach dem Grundsatz *venire contra factum proprium*),<sup>11</sup> ist nicht von der der Clearingstelle vorgelegten Fragestellung umfasst und daher hier nicht zu beantworten.

### 2.2.2 Eignung des Solarlog-Systems zur Nutzung im Rahmen von § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012

28 Das Solarlog-System ist grundsätzlich geeignet, die Pflicht aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 zu erfüllen. Denn es ist nach Lage der Gerichtsakten und substantiierter, glaubhafter Angabe der Beklagten mit dem Solarlog-System möglich, die Daten der Ist-Einspeisung (bzw. der Ist-Erzeugung, s. dazu Rn. 44 ff.) auch in der erforderlichen zeitlichen Auflösung Dritten – und damit auch der Klägerin – zugänglich zu machen.

<sup>9</sup>Vgl. zum wirtschaftlichen Grundstücksbegriff *Clearingstelle*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>; *Clearingstelle*, Votum v. 13.08.2012 – 2012/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2012/16>; *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 10.05.2016 – 2016/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2016/2>, Rn. 43 ff.

<sup>10</sup>Vgl. zur Berechnung der „zwölf Kalendermonate“ *Clearingstelle*, Hinweis v. 05.11.2009 – 2009/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2009/13>.

<sup>11</sup>Vgl. *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie*, Anwendungshinweis § 6 Absatz 2 EEG 2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/studie/2605> S. 4 ff.; *BNetzA*, Positionspapier zu den technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2096>, S. 3.

- 29 **Eichpflicht** Die Klägerin geht fehl in ihrer Annahme, die Einrichtung zum Abruf der Ist-Einspeisung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 müsse grundsätzlich geeicht sein. Gemäß § 2 Abs. 1 EichG<sup>12</sup> mussten Messgeräte geeicht sein, wenn die abgerufenen Werte im amtlichen oder geschäftlichen Verkehr verwendet werden. Geschäftlicher Verkehr ist dabei „jede Tätigkeit, die nicht rein privater, innerbetrieblicher oder amtlicher Natur ist, sofern dabei Messwerte ermittelt oder verwendet werden, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Wert einer Sache oder einer Dienstleistung näher zu bestimmen“, § 6 Nr. 6 MessEV<sup>13</sup>. Zwar galt die MessEV bei Inbetriebnahme der PV-Installationen noch nicht, doch wurde in MessEG und MessEV das bereits vorher geltende Verständnis des Begriffs des „geschäftlichen Verkehrs“ im Wesentlichen fortgeführt.<sup>14</sup>
- 30 Das bloße Abrufen des Ist-Werts der Einspeisung im Zusammenhang mit dem Einspeisemanagement ist aber weder dazu gedacht noch geeignet, „den wirtschaftlichen Wert einer Sache näher zu bestimmen“. Stattdessen führt der Netzbetreiber hiermit – wenn überhaupt – zunächst eine bloße Abschätzung durch, um welche aktuelle Einspeisung er mit einem Abregelbefehl sein Netz entlasten könnte.
- 31 Nach Kenntnis der Clearingstelle ist dies jedoch unüblich. In der Praxis entscheiden Netzbetreiber i. d. R. anhand der vortäglichen Wetter- und Einspeiseprognosen, ob und wenn ja welche Netzbereiche wann abzuregeln sind, um eine kritische Netz-situation erst gar nicht entstehen zu lassen, in der es eventuell auf die tatsächlich in einem Netzbereich eingespeiste abregelbare Leistung ankäme. Die Annahme der Klägerin, das zum Abrufen der Ist-Einspeisung bereitgehaltene System müsse die Einspeisewerte speichern (vgl. Rn. 11), deutet *prima facie* darauf hin, dass auch bei der Klägerin eine entsprechende Praxis vorherrscht. Denn zur bloßen Ermittlung des gegenwärtigen Werts der Ist-Einspeisung sind keine gespeicherten Werte not-

<sup>12</sup>Zum Inbetriebnahmezeitpunkt der PV-1 und der PV-2 galt noch das Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) v. 11.07.1969 (BGBl. I S. 759) i. d. F. der Bekanntmachung v. 23.03.1992 (BGBl. I S. 711), aufgehoben durch Art. 27 des Gesetzes v. 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722), im Folgenden: EichG. Zwar wurde das EichG durch das Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) v. 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 11.04.2016 (BGBl. I S. 718), zum 01.01.2015 abgelöst. Doch ist dieser Grundsatz – wie aus §§ 3 Nr. 13, 6 Abs. 1 MessEG ersichtlich – in das neue Recht übernommen worden.

<sup>13</sup>Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) v. 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung v. 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034).

<sup>14</sup>Vgl. BT-Drs. 17/12727 (Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens) v. 13.03.2013, S. 39; BR-Drs. 32/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/messeg/material>, S. 69.



wendig; die Entscheidung des Netzbetreibers zur Abregelung von Erzeugungsanlagen könnte, wenn sie nicht auf der Basis von Prognosewerten getroffen wird, allein aufgrund der Augenblickswerte der Einspeisung und des Netzzustands ergehen.<sup>15</sup>

- 32 Auch aus der von der Klägerin angeführten Stelle im Regierungsentwurf zum EEG 2009<sup>16</sup> ergibt sich nicht, dass der Anlagenbetreiber verschiedene Istwerte der Einspeisung über einen längeren Zeitraum zum Abruf durch den Netzbetreiber bereitstellen muss. Der entsprechende Passus lautet:

„Unter ‚Ist-Einspeisung‘ sind online zur Verfügung gestellte Daten über die tatsächliche Einspeisung zu verstehen. Dabei ist in Übereinstimmung mit der energiewirtschaftlichen Praxis eine viertelstundenscharfe Ablesung ausreichend. Sowohl auf die Daten nach Nummer 1 Buchstabe a als auch auf die Daten nach Nummer 2 Buchstabe b muss der Netzbetreiber freien Zugriff haben.“

- 33 Das Wort „online“ kann dabei sowohl „über das Internet“ als auch „zeitgleich“ oder beides bedeuten. In beiden Fällen ergibt sich aber nicht, dass dabei mehrere – gespeicherte – Werte bereitgestellt werden müssen. Aus dem Wort „viertelstundenscharf“ ergibt sich lediglich, dass der abgerufene Wert ggf. über die letzte Viertelstunde gemittelt sein darf.

- 34 Auch zur Bestimmung der Ausfallarbeit zur Festsetzung der Entschädigung gemäß § 12 EEG 2012 ist eine geeichte Einrichtung zur Erfassung und Abrufung der Ist-Einspeisung bei Solaranlagen gemäß den Ausführungen der Bundesnetzagentur nicht grundsätzlich notwendig. Netz- und Anlagenbetreiber können sich zur Bestimmung der Ausfallarbeit auf jede sachgerechte Berechnungsmethode verständigen,<sup>17</sup> u. a. auf das „pauschale Verfahren für PV-Anlagen ohne registrierende Leistungsmessung“.<sup>18</sup> Bei diesem Verfahren wird die Ausfallarbeit pauschal aufgrund der

<sup>15</sup>Anlagen, die über sog. *Fernwirkeinrichtungen* (vgl. auch Rn. 43) an das Netzmanagement des Netzbetreibers angebunden sind, werden hier nicht betrachtet.

<sup>16</sup>BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/material>.

<sup>17</sup>Vgl. *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement – Abschaltangfolge, Berechnung von Entschädigungszahlungen und Auswirkungen auf die Netzentgelte – Version 1.0, Stand v. 29.03.2011, abrufbar z. B. unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2250>, S. 17 f.

<sup>18</sup>*Bundesnetzagentur*, Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement – Abschaltangfolge, Berechnung von Entschädigungszahlungen und Auswirkungen auf die Netzentgelte – Version 2.0, Stand v. 27.01.2014, abrufbar z. B. unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2250>, S. 14 f.

installierten Leistung der PV-Anlage sowie der Jahreszeit und der Dauer der Regelußmaßnahme ermittelt.

- 35 Eine Abrechnung nach einem anderen von der Bundesnetzagentur hierfür ausgearbeiteten Verfahren, dem „pauschalen Verfahren für Photovoltaikanlagen mit registrierender Leistungsmessung“<sup>19</sup> oder dem „Spitzabrechnungsverfahren bei Photovoltaikanlagen“<sup>20</sup>, würde hingegen voraussetzen, dass eine geeichte RLM vorhanden ist, da die Ausfallarbeit, für die die Entschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 zu zahlen ist, aufgrund der gespeicherten Leistungswerte errechnet wird.
- 36 Auch ist die Abrufung der Ist-Einspeisung im Rahmen des Einspeisemanagements anders zu beurteilen als etwa die Steuerung der Netzeinspeisung bei bestimmten Speicheranlagen. Zur Steuerung bestimmter Stromflüsse (in das/aus dem Netz für die allgemeine Versorgung) werden in Kundenanlagen, in denen auch ein Stromspeicher installiert ist, teilweise sogenannte EnFluRis (Energieflussrichtungssensoren) eingesetzt.<sup>21</sup> Dabei handelt es sich nach Auffassung des Arbeitsausschusses „Elektrizitätsmessung“ der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen der Mess- und Eichbehörden der Bundesländer (AGME<sup>22</sup>) um in den Anwendungsbereich des MessEG fallende Messgeräte mit einem diskontinuierlichen Anzeigebereich bzw. könnte es sich darum handeln.
- 37 Anders als die oben genannten EnFluRis sind Einrichtungen zum Abrufen der Ist-Einspeisung im Rahmen des Einspeisemanagements im Grundsatz nicht Einrichtungen, deren Genauigkeit sich direkt auf wirtschaftliche Werte der Beteiligten auswirkt. Während EnFluRis unmittelbar über eine elektronische Steuerung beeinflussen, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt entgelt- oder vergütungspflichtig Energie in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist oder daraus entnommen wird,

<sup>19</sup>Bundesnetzagentur, Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement – Abschaltangfolge, Berechnung von Entschädigungszahlungen und Auswirkungen auf die Netzentgelte – Version 2.0, Stand v. 27.01.2014, abrufbar z. B. unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2250>, S. 13 f.

<sup>20</sup>Bundesnetzagentur, Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement – Abschaltangfolge, Berechnung von Entschädigungszahlungen und Auswirkungen auf die Netzentgelte – Version 2.0, Stand v. 27.01.2014, abrufbar z. B. unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2250>, S. 15 f.

<sup>21</sup>Vgl. *Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE*, Hinweis Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz – Oktober 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/technische-norm/2808>; *Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE*, Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz – April 2019, abrufbar unter <https://shop.vde.com/de/anschluss-und-betrieb-von-speichern-am-niederspannungsnetz>.

<sup>22</sup>Siehe <http://www.agme.de>.

dient der abgerufene Ist-Wert der Einspeisung lediglich der Vorbereitung einer Regelungsentscheidung (vgl. Rn. 31); der abgerufene Wert wird nicht zur Abrechnung zwischen den Parteien herangezogen (sofern die Parteien sich nicht auf ein Abrechnungsverfahren geeinigt haben, das das Vorhandensein einer geeichten Erfassung der Ist-Einspeisewerte zur Voraussetzung hat, vgl. Rn. 35).

- 38 **Ausfallsicherheit** Auch in Bezug auf den anzulegenden Maßstab der Ausfallsicherheit geht die Klägerin in der Annahme fehl, dass an die Einrichtung zur Bereitstellung der Ist-Einspeisung besondere Anforderungen zu stellen sind.
- 39 Zwar gilt in der Energiewirtschaft allgemein das Kriterium der sogenannten ( $n-1$ )-Sicherheit zur Auslegung von Betriebsmitteln:

„Der Grundsatz der ( $n-1$ )-Sicherheit in der Netzplanung besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die Netzsicherheit auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. Das heißt, es darf in diesem Fall nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen. Außerdem muss die Spannung innerhalb der zulässigen Grenzen bleiben und die verbleibenden Betriebsmittel dürfen nicht überlastet werden. Diese allgemein anerkannte Regel der Technik gilt grundsätzlich auf allen Netzebenen.“<sup>23</sup>

- 40 Als allgemein anerkannte Regel der Technik ist das ( $n-1$ )-Kriterium grundsätzlich gemäß § 49 EnWG<sup>24</sup> auch auf Erneuerbare-Energien-Anlagen anzuwenden. Denn gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind „Energieanlagen . . . so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.“
- 41 Jedoch verkennt die Klägerin, dass das ( $n-1$ )-Kriterium ein Grundsatz der Netzbewirtschaftung ist. Netzbetreiber sind danach gehalten, ihre Netze so zu errichten und zu betreiben, dass es bei Ausfall oder Abschaltung relevanter Betriebsmit-

<sup>23</sup>Bundesnetzagentur, Glossar – Eintrag „ $n-1$ -Kriterium“, abrufbar unter [https://www.netzausbau.de/cln\\_122/service/glossar/Functions/glossar.html?cms\\_lv2=495836&cms\\_lv3=239008](https://www.netzausbau.de/cln_122/service/glossar/Functions/glossar.html?cms_lv2=495836&cms_lv3=239008), zuletzt abgerufen am 10.06.2019.

<sup>24</sup>Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).

tel nicht zu Störungen der Versorgung oder weitergehenden technischen Defekten kommt.

- 42 Die gemäß § 6 Abs. 1 EEG 2012 vom Anlagenbetreiber eingebaute und von ihm betriebene Einrichtung zur Abrufung der Ist-Einspeisung ist jedoch gerade nicht Teil des Netzes, sondern einer Kundenanlage. Daher greift die allgemein anerkannte Regel der Technik über die ( $n-1$ )-Sicherheit hier auch nicht durch. Denn für Betreiber von nur an das Netz angeschlossenen Anlagen gelten andere Grundsätze und Regeln als für die Betreiber elektrischer Netze. Dies wird unter anderem auch auf der Ebene der übrigen technischen und gesetzlichen Regelwerke deutlich.<sup>25</sup>
- 43 Die Clearingstelle weist darauf hin, dass die obigen Ausführungen nicht ohne Weiteres ebenso gelten, wenn eine EEG-Anlage über eine sog. *Fernwirkeinrichtung* angebunden ist. In diesem Fall kann der Netzbetreiber die Anlage wesentlich feiner steuern als mithilfe der Kombination von FRE und RLM. Dadurch würde die Anlage ggf. Teil des regulären Netzmanagements des Netzbetreibers und nicht bloß des Einspeisemanagements, weshalb ggf. eine höhere Verlässlichkeit der eingesetzten Komponenten notwendig ist. Hieraus können sich andere Anforderungen an den Einsatz geeichter Geräte sowie an die Ausfallsicherheit ergeben.
- 44 **Messort** Die Klägerin kann sich zur Darlegung, dass das Solarlog-System grundsätzlich nicht zur Datenbereitstellung im Rahmen des Einspeisemanagements geeignet sei, auch nicht darauf berufen, dass das Solarlog-System die Erzeugungsleistung der Anlage und nicht die Einspeiseleistung am Netzverknüpfungspunkt erfasse.
- 45 Denn zum einen ist es bei Volleinspeisungsanlagen für die Zwecke des Einspeisemanagements irrelevant, ob die Messung der Ist-Erzeugung an der Anlage oder am Netzverknüpfungspunkt vorgenommen wird, soweit nicht erhebliche Mengen zwischen der Erzeugungsanlage und dem Netzverknüpfungspunkt verlorengehen. Die Werte sollten im Regelfall nahezu identisch sein. Schon hieraus ergibt sich, dass Solarlog-Systeme geeignete Daten bereitstellen *können*.

---

<sup>25</sup>Vgl. bspw. Verordnung 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb v. 02.08.2017, ABl. EU Nr. L 220 v. 25.08.2017, S. 1 und Verordnung 2016/631 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger v. 14.04.2016, ABl. EU Nr. L 112 v. 27.04.2016, S. 1.; VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ und VDE-AR-N 4141-1 – „Technische Regeln für den Betrieb und die Planung von elektrischen Netzen“.

46 Zum anderen kann es bei der regelrelevanten Größe auch auf die Erzeugungsleistung – im Gegensatz zur Einspeiseleistung – ankommen. Zwar erscheint der Wortlaut von § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 zunächst eindeutig:

„Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Betreiberinnen und Betreiber von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit

1. ...

2. die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.“

47 Das EEG 2012 nimmt hier die „Ist-Einspeisung“ in Bezug. Hierunter ist grundsätzlich der – ggf. über eine Viertelstunde gemittelte – Augenblickswert der in das Netz für die allgemeine Versorgung abgegebenen elektrischen Leistung zu verstehen.<sup>26</sup>

48 Danach wären Netzbetreiber lediglich berechtigt, die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Leistung abzurufen und zu regeln; einem Verbrauch selbst aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms auch während der Zeiträume, in denen der Netzbetreiber die Einspeisung per Abregelbefehl unterbindet, steht danach nichts im Wege. Ein Unterbinden auch der verbliebenen Erzeugung kommt danach nur im Rahmen der (dann entschädigungslosen) Notfallmaßnahmen des § 13 Abs. 2 EnWG in Frage.

49 Jedoch wird in der Praxis und Literatur auch vertreten, dass es aus netzbetrieblicher Sicht gerade auf die *erzeugte* Leistung ankommt, wenn erhebliche Teile der in der EEG-Anlage erzeugten Energie bereits in der Kundenlage selbst verbraucht werden.<sup>27</sup> Denn durch die Abregelung der Erzeugung kann u. U. erreicht werden, dass die Kundenanlage von der Einspeisung geringer Mengen elektrischen Stroms (nämlich bloß des Überschussstroms) zum Bezug erheblicher Mengen elektrischer Energie wechselt. Die vorher selbst erzeugte elektrische Energie würde durch aus dem Netz für die allgemeine Versorgung bezogene elektrische Energie substituiert, was aus Sicht des Netzbetreibers wünschenswert sein kann, etwa um die (Über-)Einspeisung in eine vorgelagerte Netzebene zu vermindern. Eine Abregelung nur der Einspeisung hätte diesen Effekt nicht.

<sup>26</sup>Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 6 Rn. 20 f.; Salje, EEG, 5. Aufl. 2009, § 6 Rn. 10 f.; Cosack, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG, 2. Aufl. 2011, § 6 Rn. 17.

<sup>27</sup>Vgl. *Clearingstelle*, Hinweis v. 18.08.2014 – 2013/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2013/13>, Leitsatz 6 sowie Abschnitte 3.5 und 4.

- 50 Nach dieser Ansicht umfasst der Begriff der Einspeisung in § 6 EEG 2012 nicht nur die Einspeisung ins Netz für die allgemeine Versorgung, sondern auch schon die Erzeugung, unabhängig davon, ob in der Kundenanlage ein Verbrauch des erzeugten Stroms durch den Anlagenbetreiber oder Dritte stattfindet. Dieser Ansicht zufolge findet die Regelung durch den Netzbetreiber grundsätzlich an der Erzeugungsanlage statt, das „Hineindrängen“ der Kundenanlage aus der Einspeisungssituation in den Bezug elektrischer Energie aus dem Netz für die allgemeine Versorgung wäre danach normaler Teil des Einspeisemanagements. Zusätzliche Kosten, die dem Anlagenbetreiber ggf. durch den Zwang entstehen, Strom aus dem Netz für die allgemeine Versorgung zu beziehen, den er ohne Abregelung selbst hätte erzeugen können, soll der Anlagenbetreiber im Rahmen der Härtefallregelung, § 12 EEG 2012, als zusätzliche Aufwendung geltend machen können.<sup>28</sup>
- 51 Diese unterschiedlichen Auffassungen sind auch nicht durch eine einheitliche Praxis oder die Rechtsprechung beseitigt worden. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund dürfte die jüngste Änderung des Einspeisemanagement-Mechanismus zu verstehen sein. Danach wird – mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 – das Einspeisemanagement aus dem EEG ins EnWG überführt und es wird klargestellt, dass die zu regelnde Größe grundsätzlich die Erzeugungsleistung ist.<sup>29</sup>
- 52 Nach Ansicht der Clearingstelle wäre es jedenfalls aber unzulässig, wenn die gelieferten Werte der Ist-Einspeisung und die Abregelung sich auf verschiedene Energiemengen bezögen, wenn also die abgerufenen Werte nicht die elektrische Leistung widerspiegeln, die durch einen Abregelbefehl auch tatsächlich abgeregelt würde. Dies wäre dann der Fall, wenn die Ist-Einspeisung den eingespeisten Überschussstrom angibt, die Abregelung aber die Erzeugungsleistung betrifft. Hier würde der Netzbetreiber ggf. unbeabsichtigt mehr Leistung abregeln, als er aufgrund der abgerufenen Werte beabsichtigt hatte. Im umgekehrten Fall (Übermittlung der Erzeugungsleistung, Regelung der Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung) würde der Netzbetreiber ggf. weniger Leistung abregeln, als er aufgrund der abgerufenen Werte annehmen muss.

<sup>28</sup>Bundesnetzagentur, Leitfaden zum Einspeisemanagement – Version 3.0 v. 25.06.2018, abrufbar bspw. unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2250>, S. 34. Anderer Ansicht OLG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 13.03.2018 – 7 U 71/17, abrufbar bspw. unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4723>.

<sup>29</sup>Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), abrufbar bspw. unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/NABEG2>.

- 53 So liegt es im verfahrensgegenständlichen Fall aber nicht. Zwar liefert das Solarlog-System die Daten der Ist-Erzeugung und nicht der Ist-Einspeisung, doch wirkt der installierte FRE nach den von der Beklagten zur Akte gereichten Unterlagen über das Solarlog-System auch direkt auf die *Erzeugungsleistung* der PV-1.
- 54 **Datenbereitstellung** Des Weiteren existiert schließlich auch keine gesetzliche Festlegung, auf welchem Übertragungsweg und mithilfe welcher Formate der Wert der Ist-Einspeisung bereitgestellt bzw. übertragen werden muss. Die Parteien sind hier grundsätzlich frei, beliebige Methoden der Datenübertragung miteinander zu vereinbaren.
- 55 Zwar kann der Netzbetreiber entsprechende Vorgaben in seinen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gemäß § 19 Abs. 1 EnWG wirksam festlegen – diese sind dann als Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers anzusehen – jedoch führt eine solche Festlegung für sich genommen nicht zur generellen Unzulässigkeit oder Ungeeignetheit von Solarlog-Systemen zur Bereitstellung der für das Einspeisemanagement relevanten Daten. Denn die Parteien können von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen miteinander vereinbaren. In der Literatur wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich ein Wahlrecht des Anlagenbetreibers bezüglich der näheren Umstände der Datenbereitstellung besteht.<sup>30</sup> Es soll lediglich darauf ankommen, dass der Anlagenbetreiber ein „übliches Verfahren“ verwendet. Dass die TAB der Klägerin entsprechende Festlegungen enthalten, hat diese auch nicht vorgetragen.
- 56 Der grundsätzlichen Zulässigkeit der Nutzung von Solarlog-Systemen steht auch nicht entgegen, dass dem Netzbetreiber die Wahl der Signalübertragungsart für Regelungsbefehle im Rahmen des Einspeisemanagements zukommt.<sup>31</sup> Denn zum einen ist der Regelungsbefehl nicht identisch mit dem Abruf von Leistungswerten, und zum anderen sind Parteien auch hier grundsätzlich frei, abweichende Vereinbarungen zu treffen.

<sup>30</sup>Siehe Regierungsentwurf zum EEG 2009, BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeeg2009/material>, S. 42 f; *Cosack*, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG, 2. Aufl. 2011, § 6 Rn. 18; *Salje*, EEG, 5. Aufl. 2009, § 6 Rn. 12; *Altrock*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 6 Rn. 21; *Cosack*, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG, 5. Aufl. 2018, § 9 Rn. 27; *Salje*, EEG, 8. Aufl. 2018, § 9 Rn. 7.

<sup>31</sup>*Clearingstelle*, Empfehlung v. 04.10.2010 – 2010/5, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2010/5>, Leitsatz 4 und Rn. 123.

57 Daher kann die Datenbereitstellung grundsätzlich auch über ein Webportal erfolgen, sofern die Daten dort in der notwendigen zeitlichen Auflösung und Aktualität vorhanden sind. Dies ist bei dem von der Beklagten betriebenen Solarlog-System nach der seitens der Beklagten zur Gerichtsakte gereichten Dokumentation der Fall. Auch findet die weitergehende Datenbereitstellung danach per Excel-Tabelle und E-Mail statt. Hierin sind nach Ansicht der Clearingstelle „übliche Verfahren“ zu sehen.

### 2.2.3 Erfüllung der Pflicht aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012

58 Die Beklagte hat die an sie gestellten Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 nicht erfüllt. Denn sie hat das Solarlog-System nicht in einer Weise eingesetzt, die es der Klägerin gestattet hätte, die Werte der Ist-Einspeisung tatsächlich abzurufen. Sie hat auch nicht das ihrerseits Erforderliche getan, um den Abruf der Ist-Einspeisung durch die Klägerin zu ermöglichen.

59 Netzbetreiber müssen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 auf die Daten der Ist-Einspeisung freien Zugriff haben.<sup>32</sup> Vorliegend hätte die Beklagte nach eigenem Bekunden wohl auch freien Zugriff auf die Daten gewährt. Doch wusste die Klägerin ihrer unbestrittenen Äußerung nach nichts von der Möglichkeit, die Ist-Einspeisewerte über das Datenportal des Solarlog-Systems abzurufen oder sich per E-Mail zusenden zu lassen.

60 Die Bereitstellung der (richtigen) Einrichtungen für das Einspeisemanagement ist grundsätzlich Sache des Anlagenbetreibers,<sup>33</sup> wozu die Kenntnis der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben gehört. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen „kann.“ Dieses „Können“ ist schon sprachlich auf ein Subjekt bezogen, nämlich den Netzbetreiber. Die Vorgabe ist mithin nur erfüllt, wenn der Netzbetreiber die Daten abrufen kann. Dies kann er aber *nicht*, wenn er vom Vorhandensein der Abrufmöglichkeit gar nichts weiß. Die Möglichkeit, dass irgendjemand, der ggf. auch der Netzbetreiber sein könnte, die Daten abrufen „kann“, ist insofern nicht tatbestandsausfüllend.

<sup>32</sup>BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/material>, S. 42; Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 6 Rn. 21.

<sup>33</sup>BGH, Urt. v. 18.11.15 – VIII ZR 304/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2966>, Rn. 21.



- 61 Mindestens müssen Anlagenbetreiber das ihrerseits Erforderliche und ihrer Risikosphäre Zugehörige tun, um dem Netzbetreiber den Abruf zu ermöglichen.<sup>34</sup> Dazu gehört neben der Mitteilung, dass die Ist-Einspeisung über ein Datenportal abrufbar ist, zumindest auch, dass dem Netzbetreiber gültige Zugangsdaten und eine aussagekräftige Dokumentation überlassen werden.
- 62 Da die Beklagte die Möglichkeit des Datenabrufs bzw. der Datenübermittlung nach Lage der Gerichtsakten der Klägerin nicht mitgeteilt hat, hat sie die ihr obliegenden Pflichten aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 nicht erfüllt.
- 63 Die Frage, ob dies dadurch mitverursacht wurde, dass die Klägerin in ihrem Angebot vom 4. November 2011 evtl. den Eindruck hervorgerufen hat, mit Einbau der FRE seien alle für das Einspeisemanagement notwendigen Maßnahmen ergriffen, und ob dies zurechenbar war, so dass der Beklagten ggf. ein Schadensersatzanspruch gegen die Klägerin zusteht, ist nicht von der von dem Gericht der Clearingstelle vorgelegten Fragestellung umfasst und daher an dieser Stelle nicht zu behandeln.

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Mutlak

---

<sup>34</sup>So auch *OLG Hamm*, Beschl. v. 13.06.2016 – 5 U 35/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3521>, Rn. 42.